



Die besondere Wahlleiterin
der Stadt

ALSFELD

Die besondere Wahlleiterin der Stadt Alsfeld - Postfach 1560 - 36295 Alsfeld

An die Parteien /

An die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Alsfeld, den 12. August 2020

Sachbearbeiter: Monika Kauer /k
Sammel-Nr.: (06631) 182-0
Durchwahl: (06631) 182-140
Telefax: (06631) 182-7140
E-mail: fb3@stadt.alsfeld.de
Dienstgebäude: Markt 2
Zimmer-Nr.: 216

Aktenzeichen (bitte angeben):
-062.32 2021
Schriftstück-Nr.: 127539

Öffnungszeiten
Montag: 8.30 – 16.00 Uhr
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Alsfeld im Internet: <http://www.alsfeld.de>

Informationen zur Vorbereitung der Kommunalwahlen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat den Termin für die Kommunalwahlen auf den 14. März 2021 festgelegt. Dementsprechend finden an diesem Tag in der Stadt Alsfeld die Wahlen zum Kreistag, der Stadtverordnetenversammlung, den Ortsbeiräten sowie zum Ausländerbeirat statt.

Die zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung getroffenen Maßnahmen der Landesregierung wirken sich selbstverständlich auch auf die Durchführung von Wahlen aus. Deshalb möchte ich die Parteien und Wählergruppen sowie Sie als deren Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Mitglieder frühzeitig über die rechtlichen Rahmenbedingungen unterrichten, denen die Wahlvorbereitung aller Voraussicht nach unterliegen wird. Auf diese Weise möchte ich zu einer möglichst reibungslosen Durchführung der erforderlichen Abläufe beitragen und frühzeitig die Möglichkeit eröffnen, etwaige Probleme zu erkennen und zu lösen.

Dieses Schreiben soll insofern keinesfalls die amtliche Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ ganz oder auch nur in Teilen ersetzen. Ich weise deshalb ausdrücklich darauf hin, dass allein die amtliche Bekanntmachung rechtsverbindlich ist. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen lediglich als frühzeitige Hilfestellung und gewissermaßen Vorab-Information dienen. Dieses Schreiben wird auf der Seite www.alsfeld.de/wahlen veröffentlicht werden, um die nachfolgend aufgeführten Informationen einem möglichst großen Kreis zur Verfügung zu stellen.

Wichtige Daten zur Kommunalwahl

Angesichts des auf den 14. März 2021 festgelegten Wahltages stellen sich die gesetzlichen Fristen für die Wahlvorbereitung wie folgt dar:

Die Einreichung der Wahlvorschläge hat gemäß § 13 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) bis zum 69. Tag vor der Wahl zu erfolgen. Dies ist der 4. Januar 2021. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) bis zum 79. Tag vor der Wahl zu erfolgen. Dies ist der 25. Dezember 2020.

Gläubiger-ID
DE18ZZ0000220223
Umsatzsteuer-ID
DE112590764

VR Bank HessenLand eG
BIC: GENODE51ALS
IBAN: DE4753093200001421794

Sparkasse Oberhessen
BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE92518500790301000570



Ich gehe allerdings davon aus, dass die allein rechtsverbindliche amtliche Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ in den nächsten Tagen erfolgen wird.

Die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen kann natürlich ohne weiteres vor diesen spätestmöglichen Terminen erfolgen. Angesichts des derzeitigen moderaten Infektionsgeschehens und im Bewusstsein, dass die künftige Entwicklung nicht absehbar ist, rate ich Ihnen an, frühzeitig zu prüfen, welche Termine für Sie und Ihre Parteien durchführbar erscheinen. Dabei gilt freilich stets der Vorbehalt, dass es auch zu Verschärfungen der Lage kommen kann.

Zur Durchführung der Nominierungsveranstaltungen

Die Versammlungen der Parteien und Wählergruppen, auf denen die Wahlvorschläge aufgestellt werden, müssen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer physisch vor Ort sein müssen, um die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl, die auch in Form einer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt werden kann, zu bestimmen.

Eine „Online-Nominierungsveranstaltung“ oder dergleichen ist daher nach dem Gesetz nicht möglich.

Die Versammlungen unterliegen ferner den Regelungen, die die Landesregierung zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus erlassen hat. Dabei besteht allerdings eine doppelte Schwierigkeit: Eine Schwierigkeit besteht in der Unabsehbarkeit der Rechtsentwicklung. Die Rechtsverordnungen der Landesregierung werden stets dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst, so dass in der jüngsten Vergangenheit glücklicherweise einzelne Einschränkungen sukzessive gelockert werden konnten. Welche Regeln konkret für die von Ihren Parteien bzw. Wählergruppen durchzuführenden Nominierungsveranstaltungen gelten werden, lässt sich derzeit leider noch nicht absehen, so dass Sie sich jeweils an den dann geltenden Regelungen orientieren müssen. Die zweite Schwierigkeit liegt darin, dass die bisher erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV), die Durchführung von Wahlen, insbesondere der Kommunalwahlen, ersichtlich nicht in den Blick genommen haben. Somit fehlt es an speziellen Regelungen und es muss zum jetzigen Zeitpunkt auf die allgemeinen Regeln zurückgegriffen werden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geht insoweit aktuell davon aus, dass es sich bei den Nominierungsveranstaltungen um Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2b CoKoBeV handelt. Somit gelten für diese die nachfolgenden Vorgaben:

- Es gilt grundsätzlich die Regelobergrenze von maximal 250 Personen, deren Überschreitung allerdings von dem zuständigen Gesundheitsamt im Einzelfall gestattet werden kann. Dies setzt eine kontinuierliche Überwachung der einzuhaltenden Regelungen voraus.
- Es muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass in jedem Raum und in alle Richtungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen oder Gruppen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
- Jeder teilnehmenden Person sollen 3 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- In geschlossenen Räumen, in denen Sitzplätze eingenommen werden sollen, muss eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen. Dabei dürfen die Personen auf nebeneinander liegenden Sitzplätzen Platz nehmen, die sich auch im öffentlichen Raum zulässigerweise zusammen aufhalten dürften. Hierbei handelt es sich um Gruppen von bis zu 10 Personen oder die Angehörige zweier Haushalte, wobei eine spontane Gruppenbildung von bis zu 10 Personen unzulässig ist.
- Ferner sind Kontaktnachverfolgungslisten mit Angaben zu Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von den Veranstaltenden zu führen. Diese sind für die Dauer von einem Monat ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und diesen auf Anforderung zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist sind die Daten sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Die Bestimmungen

der Artikel 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung. Über diese Beschränkungen sind die Teilnehmenden zu informieren.

- Es sind geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu treffen und umzusetzen.
- Es sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar anzubringen.

Es ist davon auszugehen, dass die Notwendigkeit einer hessenweiten einheitlichen Regelung erkannt wird. Sobald diesbezüglich neue Entwicklungen eintreten, werde ich Sie selbstverständlich entsprechend unterrichten.

Zur Raumfrage bei der Durchführung der Nominierungsveranstaltungen

Die politischen Parteien und Wählergruppen sind als vom Staat unabhängige, im gesellschaftlichen Raum verankerte Gruppierungen grundsätzlich für ihre Organisation eigenverantwortlich zuständig. Aus diesem Grunde obliegt ihnen auch die Verantwortung für die Durchführung der Wahlvorbereitung, insbesondere der Nominierungsveranstaltungen.

Es besteht keine Pflicht der Kommunen, bestimmte Räumlichkeiten einzurichten, vorzuhalten oder zu betreiben, damit diese für gesellschaftliche oder parteipolitische Zwecke genutzt werden können. Einen entsprechenden Anspruch auf den Betrieb oder die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Räumlichkeiten bietet insoweit auch nicht § 5 PartG. Diese Vorschrift verpflichtet nur zur grundsätzlichen Gleichbehandlung der Parteien, wenn eine Kommune Räumlichkeiten für politische Zwecke zur Verfügung stellt, wobei der Umfang der Gewährung einer Nutzungsmöglichkeit zulässigerweise nach der Bedeutung der jeweiligen Partei abgestuft werden darf.

Dies bedeutet, dass Sie und Ihre Parteien bzw. Wählergruppen gehalten sind, sich selbst um eine mit den dann geltenden coronabedingten Regelungen konforme Durchführung der Nominierungsveranstaltungen zu bemühen. Dies schließt auch die Auswahl und Anmietung geeigneter Räumlichkeiten ein. Dabei sollten Sie u. a. auch berücksichtigen, dass die Nominierungsveranstaltungen nach § 12 KWG auch als Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter durchgeführt werden können (sog. Vertreterversammlung). Hierdurch lässt sich ggf. die Zahl der Teilnehmenden so reduzieren, dass der Raumbedarf durch zur Verfügung stehende, kleinere Räumlichkeiten gedeckt werden kann.

Zur Frage der Einreichung der Wahlvorschläge

Die erforderlichen Vordrucke werden im Internet unter www.alsfeld.de/wahlen unter Bekanntmachungen/Dokumente eingestellt. Auf der Rückseite der Vordrucke „Zustimmungserklärung“ und „Bescheinigung der Wählbarkeit“ sind vor dem Ausdruck noch Angaben der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

In der Hoffnung, dass die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, den Ortsbeiräten sowie dem Ausländerbeirat am 14. März 2021 unter möglichst geringen Einschränkungen und zu den üblichen Bedingungen stattfinden können, verbleibe ich mit dem Wunsch, dass Sie weiterhin gut durch die Pandemie kommen und Sie weiterhin gesund bleiben!

Mit freundlichen Grüßen

Monika Kauer

Anhang:

Schreiben des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport an die Parteien

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Der Minister

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

CDU Hessen
Alfred-Dregger-Haus
Frankfurter Straße 6
65189 Wiesbaden

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen
Kaiser-Friedrich-Ring 77
65185 Wiesbaden

02. August 2020

SPD-Landesverband Hessen
Rheinstraße 22
65185 Wiesbaden

AfD Hessen
Wasserweg 4
60594 Frankfurt

FDP Landesverband Hessen
Adolfsallee 11
65185 Wiesbaden

DIE LINKE. Landesverband Hessen
Allerheiligenstor 2-4
60311 Frankfurt am Main

**Zusammenkünfte und Veranstaltungen politischer Parteien in Zeiten der
fortdauernden Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie betreffen alle Lebensbereiche und damit auch die parteipolitische Arbeit. In den vergangenen Wochen kam daher verschiedentlich die Frage auf, welche Regelungen mit Blick auf Veranstaltungen

politischer Parteien zu beachten sind, insbesondere bei der Durchführung von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen auf Orts- und Kreisebene. Hierzu möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben gerne einige Informationen zukommen lassen.

Die Vorgaben, die das Land Hessen in den Corona-Verordnungen macht, sind bekanntlich dynamisch. Sie werden fortlaufend überprüft und entsprechend der Infektionsentwicklung angepasst. Gemeinsam ist es uns in den letzten Wochen gelungen, die Zahl der SARS-CoV2-Neuinfektionen in Deutschland auch nach Beginn der Lockerungsmaßnahmen auf niedrigem Niveau zu halten. Die Infektionszahlen haben sich auch in Hessen stabilisiert. Wir haben eine gute Kontaktpersonennachverfolgung, die Ausbrüche sind schnell lokalisierbar und daher vor Ort eingrenzbar. Gleichwohl dauert die Pandemie weiterhin an. Daher müssen nach wie vor Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, um den Infektionsschutz zu gewährleisten. Jederzeit muss daneben damit gerechnet werden, dass sich regional die Infektionszahlen problematisch entwickeln. Hier gelten sodann auch besondere Regeln des Infektionsschutzes.

Die Anforderungen, die nach den derzeit gültigen Regelungen an Zusammenkünfte und Veranstaltungen – und damit auch an Versammlungen politischer Parteien – gestellt werden, ergeben sich aus § 1 Abs. 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) sowie aus den diese Verordnung konkretisierenden Auslegungshinweisen (Anlage 1 und 2).

Zentrale Voraussetzung ist danach zunächst, dass der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestaltet, dass der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dies erfolgt insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen. In der Regel sollen jeder teilnehmenden Person drei Quadratmeter begehbarer Fläche zur Verfügung stehen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, welches die Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen sicherstellt. Die Teilnehmerzahl darf in der Regel 250 nicht übersteigen. Die zuständige Behörde kann jedoch eine höhere Teilnehmerzahl gestatten, wenn die kontinuierliche Überwachung der Vorgaben durch den Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Dritte gewährleistet ist. Eine solche Ausnahmeregelung ist aufgrund der besonderen

Stellung der Parteien im demokratischen Willensbildungsprozess (Art. 21 GG) sicher angemessen.

Im Übrigen gilt die Regelobergrenze von 250 Personen für die tatsächlich anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dies schließt nicht aus, dass ein größerer Teilnehmerkreis eingeladen wird. Eine maßgebliche Richtgröße für die tatsächlich zu erwartende Teilnehmerzahl ergibt sich aus Erfahrungswerten bei vergleichbaren Veranstaltungen.

Darüber hinaus muss der Veranstalter zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen die Namen, Anschriften und Telefonnummern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfassen. Dies kann über die ohnehin bei Parteiveranstaltungen üblichen Teilnehmer- und Gästelisten erfolgen. Die Daten sind für einen Monat vor Einsichtnahme geschützt vorzuhalten und nach Ablauf dieser Frist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung. Hierüber sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu informieren.

Bei den kommenden Veranstaltungen zur Aufstellung von Kandidaten oder Wahlen von Gremien, empfehle ich darauf zu achten, dass die Wahlgänge nicht zu einer gleichzeitigen „Bewegung“ der Versammlungsteilnehmer führen. Die Geheimhaltung des Wahlvorgangs kann auch durch z.B. eine Wahlkabine am Platz sichergestellt werden, so dass für die Wahlgänge die Wahlberechtigten ihren Platz nicht verlassen müssen.

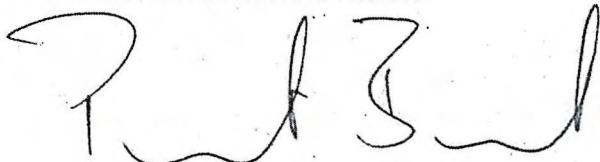
Der Veranstalter hat außerdem ein Konzept zu erstellen und umzusetzen, das die Hygiene, die Steuerung des Zutritts und Verlassens des Veranstaltungsorts sowie die Vermeidung von Warteschlangen behandelt. Durch gut sichtbare Aushänge ist auf die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen hinzuweisen.

Nach meiner Überzeugung ermöglichen diese Regelungen die zweckmäßige Durchführung von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, die für das

Funktionieren unseres demokratischen Willensbildungsprozesses essentiell sind, und sichern gleichzeitig die weitere Eindämmung des Coronavirus.

Ich wünsche Ihnen Gesundheit und erfolgreiche Veranstaltungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Beuth".

(Peter Beuth)

Anlagen: 1. Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung
 2. Auslegungshinweise